



**GESCHÄFTS- und
WAHLORDNUNG
der
KATHOLISCHEN JUGEND
OBERÖSTERREICH**

Beschlossen am außerordentlichen Diözesanplenum der kj öö am 22. März 2025

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – GESCHÄFTSORDNUNG KATHOLISCHE JUGEND OBERÖSTERREICH	3
I. GELTUNGSBEREICH	3
II. GREMIALSTRUKTUR	3
2.1 Diözesanplenum.....	3
2.2 Diözesanrat	4
2.3 Diözesanvorstand.....	5
2.4 Erweiterung der Gremien	5
III. GESTALTUNG DES SITZUNGSVERLAUFS	6
3.1 Vorsitz	6
3.2 Führung der Debatten.....	6
3.3. Anträge zur Geschäftsordnung	6
IV. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG	6
4.1 Erklärung und Definition über Mehrheiten.....	6
4.2 Zweifelsfall	6
4.3 Anträge und Abstimmungen	6
4.4 Abänderungsanträge.....	6
4.5 Stimmverhalten	6
4.6 Stimmenzahl	7
4.7 Durchführung der Abstimmung	7
4.8 Abstimmungsmodalitäten	7
4.9 Umlaufbeschlüsse.....	7
V. ERGEBNISSICHERUNG	7
5.1 Protokoll	7
5.2. Inhalt des Protokolls	7
TEIL B - WAHLORDNUNG.....	8
VI. Wahl der Vorsitzenden.....	8
6.1 Funktionsdauer	8
6.2 Wahlkomitee	8
6.3 Durchführung der Wahl.....	8
VII. Wahl der Delegierten für den Diözesanrat	8
7.1 Funktionsdauer	8
7.2 Wahlkomitee	9
7.3 Durchführung der Wahl.....	9
TEIL C - ARBEITSWEISE	9
VIII. Aktuelle Struktur	9
8.1 Arbeitskreise der Katholischen Jugend OÖ.....	9
ANHÄNGE	Fehler! Textmarke nicht definiert.

TEIL A – GESCHÄFTSORDNUNG KATHOLISCHE JUGEND OBERÖSTERREICH

I. GELTUNGSBEREICH

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien der Katholischen Jugend Oberösterreich (kj öö).

Die kj öö ist eine eigenständige Gliederung der Katholischen Aktion (KA). Das Zueinander und die gemeinsame Arbeit der Gliederung kj öö mit den Diözesanen Diensten, insbesondere dem Team Jugend und junge Erwachsene, ist in der Kooperationsvereinbarung der Katholischen Jugend Oberösterreich mit den Diözesanen Diensten (Anhang 1) geregelt.

II. GREMIALSTRUKTUR

2.1 Diözesanplenum

2.1.1

Das Diözesanplenum der kj öö tagt mindestens 1x jährlich. Es ist das höchste Entscheidungsgremium und ist zuständig für Information, Austausch und Vernetzung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der kj öö und dient zur Auseinandersetzung mit grundsätzlichen inhaltlichen Themen und zur Fassung wesentlicher Beschlüsse für die kj öö. Eingeladen sind alle Ehrenamtlichen der Katholischen Jugend sowie weitere Aktive in der kirchlichen Jugendarbeit.

2.1.2 Aufgaben des Diözesanplenums:

- Wahl der 3 ehrenamtlichen Vorsitzenden
- Votum zur geistlichen Assistenz der kj öö
- Festlegen der grundsätzlichen inhaltlichen Schwerpunkte der kj öö
- Beschluss über gemeinsame diözesane Vorhaben der kj öö
- Aufträge an den Diözesanvorstand und das Team Jugend und junge Erwachsene gemäß den Richtlinien der Kooperationsvereinbarung
- Errichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern der kj öö
- Wahl von 3 Delegierten für den Diözesanrat

2.1.3 Zusammensetzung des Diözesanplenums mit Sitz und Stimme:

- Die 3 ehrenamtlichen Vorsitzenden der kj öö
- Die Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene der Diözesanen Dienste
- Die geistliche Assistenz der kj öö
- Je 2 Personen aus den vom Diözesanplenum eingesetzten Arbeitskreisen
- 1 Person des Vorstands der Berufsgemeinschaft der Beauftragten für Jugendpastoral und Jugendleiter*innen

- 6 Referent*innen des Teams Jugend und junge Erwachsene gemäß den in der Kooperationsvereinbarung zwischen den Diözesanen Diensten und der Katholischen Jugend Oberösterreich in § 1, Abs. b bis g definierten unterstützten Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern
- 2 Delegierte jener Pfarren, die nach der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBI. 167/3, 2021, Art. 22, konstituiert sind (siehe unten)
- Die 3 ehrenamtlichen Delegierten des Diözesanrats
- Die in den Diözesanrat kooptierten Personen
- Der Diözesanjugendseelsorger (mit beratender Stimme)
- Die Leitung des Fachbereichs Generationen und Beziehung in den Diözesanen Diensten (mit beratender Stimme)
- 1 Vertretung der Katholischen Jugend Österreich (mit beratender Stimme)
- 1 Vertretung der Katholischen Aktion (mit beratender Stimme)
- 1 Vertretung der Katholischen Jungschar der Diözese Linz (mit beratender Stimme)
- 1 Vertretung der Betriebsseelsorge (mit beratender Stimme)
- Gäste (mit beratender Stimme)

Jede Pfarre wird durch zwei Delegierte vertreten, die von den Anwesenden aus jeder Pfarre aus ihrem Kreis gewählt werden. Bei der Vergabe von delegierten Stimmen sind Ehrenamtliche vorrangig zu behandeln. Können auf diese Weise Stimmrechte nicht an Delegierte vergeben werden, weil aus einer Pfarre keine oder zu wenig Vertreter*innen anwesend sind, werden diese unter den Anwesenden wie folgt verteilt: Im Verhältnis der Anwesenden aus jeder Pfarre zur Gesamtzahl der Anwesenden aus allen Pfarren, erhält jede Pfarre zusätzliche Delegierte. Bei der Berechnung der zusätzlichen Stimmen werden Kommazahlen grundsätzlich abgerundet. Eine Pfarre kann auf diese Weise maximal acht zusätzliche Stimmen erhalten.

Die vorliegende GWO nimmt die Neuordnung der Pfarren im Rahmen des Zukunftsprozesses der Diözese Linz vorweg, wie sie im Linzer Diözesanblatt vom 4. Mai 2021 (167/3) rechtsgültig veröffentlicht wurde. Es gelten die dort festgelegten Übergangsbestimmungen, die eine Anpassung der bestehenden Dekanate an die vorgesehene Einteilung der Pfarren vorsehen. Wird eine Pfarrfusion auf längere Zeit nicht rechtskräftig, wird das betroffene Dekanat interimistisch als Pastorale Einheit festgelegt. Bei (noch) nicht fusionierten Pfarren wird demnach auch das jeweilige Dekanat als Bezugsgröße für die Ermittlung der Stimmverteilung herangezogen.

2.1.4 Entscheidungsfindung:

Das Diözesanplenum ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der unter 2.1.3. genannten Stimmberechtigten beschlussfähig. Sind zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte dieser anwesend, so ist das Diözesanplenum beschlussfähig, sofern mindestens acht Pfarren und eine Person des ehrenamtlichen Vorsitzes als Vertretung anwesend sind.

Mindestens zwei Drittel der Stimmrechte müssen an Ehrenamtliche vergeben werden.

Ehrenamtlich sind all jene Personen, die kein aufrechtes Anstellungsverhältnis mit der Diözese Linz oder der Bundesstelle der Katholischen Jugend Österreich unterhalten.

Folgende Beschlüsse des Diözesanplenums werden mit 2/3 Mehrheit gefasst:

- Votum zur geistlichen Assistenz der kj oö
- Geschäfts- und Wahlordnungsänderungen
- Änderung eines Anhangs zur Geschäfts- und Wahlordnung
- Durchführung verbindlicher oberösterreichweiter Aktivitäten
- Auflösung der Gliederung kj oö
- Änderung(en) der Tagesordnung
- Anträge zur Geschäftsordnung
- Gegenbeschlüsse gem. 4.7.2 und 4.8.2

Folgender Beschluss bedarf der relativen Mehrheit:

- Annahme des Protokolls

Alle übrigen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

2.1.5 Einberufung und Tagesordnung:

- Das Diözesanplenum wird vom Diözesanrat oder einer von ihrer beauftragten Person schriftlich einberufen.
- Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen. Ein Tagesordnungsvorschlag hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzugehen. Ein außerordentliches Diözesanplenum kann vom Diözesanvorstand jederzeit einberufen werden.
- Ein außerordentliches Diözesanplenum muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Es hat sich vorwiegend mit den geforderten Anliegen zu befassen.

2.2 Diözesanrat

2.2.1

Der Diözesanrat tagt mindestens 3x im Jahr und ist das Kontroll- und Beratungsgremium der kj oö. Der Diözesanrat überwacht die Einhaltung der

Kooperationsvereinbarung sowie die Vereinbarkeit der Tätigkeit der kj oö und des Teams Jugend und junge Erwachsene mit dem Leitbild der Katholischen Jugend OÖ und trägt Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Diözesanplenums. Als Erweiterung des Diözesanvorstands berät und unterstützt er diesen. Die zusätzlichen Mitglieder nehmen ihre Aufgabe auch im Sinne einer Interessensvertretung des Diözesanplenums wahr.

2.2.2 Aufgaben des Diözesanrats:

- Controlling der Themen/Agenden der kj oö auf Vereinbarkeit mit dem Leitbild der kj oö
- Controlling der Einhaltung der Kooperationsvereinbarung und Verantwortung für das Miteinander des Teams Jugend und junge Erwachsene und der kj oö
- Controlling der Einhaltung der Beschlüsse von Plenum und Jahresplanungsklausur
- Entgegennahme von regelmäßigen Berichten des Teams Jugend und junge Erwachsene und der Arbeitskreise der kj oö
- Vorschlag zur Bestellung der geistlichen Assistenz der kj oö an das Diözesanplenum der kj oö
- Sofern vom Bischof gewünscht ein Vorschlag bzw. Vorschläge für die Funktion des Diözesanjugendseelsorgers
- Vorbereitung und Einberufung des Diözesanplenums
- Einsetzen eines Wahlkomitees für die Wahl von ehrenamtlichen Vorsitzenden sowie der Delegierten für den Diözesanrat
- Vorlage eines Tätigkeitsberichts und eines Rechnungsberichts an das Diözesanplenum
- Besprechung und Delegation von Aufträgen an den Diözesanvorstand der kj oö sowie das Team Jugend und junge Erwachsene gemäß den Richtlinien der Kooperationsvereinbarung
- Entscheidung über Richtlinien des Jugendsonntagsfonds

2.2.3 Zusammensetzung des Diözesanrats mit Sitz und Stimme:

- Die 3 ehrenamtlichen Vorsitzenden der kj oö
- Die Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene der Diözesanen Dienste
- Die Geistliche Assistenz der kj oö
- 3 vom Diözesanplenum gewählte ehrenamtliche Delegierte (werden keine Ehrenamtlichen gefunden, dürfen am Diözesanplenum auch Hauptamtliche gewählt werden)
- 3 Referent*innen des Teams Jugend und junge Erwachsene wie im Diözesanvorstand beschlossen (siehe 2.3.2.) mit beratender Stimme
- Der Diözesanrat hat die Möglichkeit, bis zu 2 Personen mit Sitz und Stimme auf begrenzte Dauer zu kooptieren

2.2.4 Entscheidungsfindung:

Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine*r der ehrenamtlichen Vorsitzenden und die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind, und er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

Folgender Beschluss bedarf der relativen Mehrheit:

- Annahme des Protokolls

Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit:

- Kooptierungen
- Vorschlag auf Abberufung der geistlichen Assistenz der kj oö an das Diözesanplenum der kj oö

Bei geschlossenen Gegenstimmen der anwesenden ehrenamtlichen Vorsitzenden kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

2.2.5 Einberufung und Tagesordnung:

- Der Diözesanrat wird vom Diözesanvorstand der kj oö einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.
- Auf jeden Fall ist er einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Stimmberechtigten gefordert wird.
- Ein Tagesordnungsvorschlag hat allen Teilnehmenden des Diözesanrats mindestens 7 Werktage vor der Sitzung zuzugehen. Anträge zur Tagesordnung können von allen Stimmberechtigten des Diözesanrats bis Sitzungsbeginn bei den ehrenamtlichen Vorsitzenden oder bei der Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene eingebracht werden.

2.3 Diözesanvorstand

2.3.1

Der Diözesanvorstand tagt mindestens 8x jährlich.

2.3.2 Aufgaben des Diözesanvorstands:

- Umsetzung und Konkretisierung von Inhalten
- Vertretung der kj oö nach innen und außen
- Koordination und Vernetzung der diözesanweiten Arbeit der kj oö im Sinne eines Delegierens an Mitarbeitende des Teams Jugend und junge Erwachsene gemäß den Richtlinien der Kooperationsvereinbarung
- Entsendung einer Person des ehrenamtlichen Vorsitzes zum Hearingteam für die Personalauswahl des Teams Jugend und junge Erwachsene und weiterer diözesaner Organisationseinheiten gemäß den Richtlinien der Kooperationsvereinbarung
- Treffen von Entscheidungen in jenen diözesan relevanten Punkten, die die kj oö betreffen und nicht dem Diözesanplenum vorbehalten sind
- Durchführung der Beschlüsse des Diözesanplenums und ggf. des Diözesanrats der kj oö
- Überblick über finanzielle Belange der kj oö
- Entscheidung über die Mittelvergabe des Jugendsonntagsfonds

- Entscheidung über die Stimmvergabe an die 6 Referent*innen (siehe 2.1.3.) des Teams Jugend und junge Erwachsene am Diözesanplenum der kj oö nach folgender Vorgehensweise: Die Teamleitung bringt einen Vorschlag für die Stimmvergabe spätestens in die vorletzte Sitzung vor dem Diözesanplenum ein. Dieser muss einstimmig bestätigt werden. Andernfalls haben die ehrenamtlichen Vorsitzenden einen Alternativvorschlag einzubringen.

- Entscheidung über die Stimmvergabe der beratenden Stimmen an 3 der für das Diözesanplenum stimmberechtigten 6 Referent*innen des Teams Jugend und junge Erwachsene im Diözesanrat der kj oö nach folgender Vorgehensweise: Die Teamleitung bringt einen Vorschlag für die Stimmvergabe spätestens in die vorletzte Sitzung vor dem Diözesanplenum ein. Dieser muss einstimmig bestätigt werden. Andernfalls haben die ehrenamtlichen Vorsitzenden einen Alternativvorschlag einzubringen.

- Entscheidung über die Delegation der kj oö auf der Bundeskonferenz der Katholischen Jugend nach folgender Vorgehensweise: Die ehrenamtlichen Vorsitzenden bringen einen Vorschlag über Delegierte und Stimmvergabe spätestens in der vorletzten Sitzung vor der Bundeskonferenz ein. Dieser muss einstimmig bestätigt werden. Andernfalls hat die Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene einen Alternativvorschlag einzubringen.

2.3.3 Zusammensetzung mit Sitz und Stimme:

- Die 3 ehrenamtlichen Vorsitzenden
- Die Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene der Diözesanen Dienste
- Die geistliche Assistenz der kj oö
- Kooptierungen auf begrenzte Zeit sind möglich (mit beratender Stimme)

2.3.4 Entscheidungsfindung:

- Der Diözesanvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- Er fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei geschlossenen Gegenstimmen der anwesenden ehrenamtlichen Vorsitzenden kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

2.3.5 Einberufung und Tagesordnung:

Der Diözesanvorstand wird von einer Person des ehrenamtlichen Vorsitzes oder der Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene oder einer von dieser beauftragten Person einberufen.

2.4 Erweiterung der Gremien

Mit beratender Stimme können zum Diözesanplenum, zum Diözesanrat und zu den Sitzungen des Diözesanvorstands bei Bedarf fachkundige Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

III. GESTALTUNG DES SITZUNGSVERLAUFS

3.1 Vorsitz

Den Vorsitz bei allen Sitzungen der diözesanen Gremien der kj öö führt eine Person des ehrenamtlichen Vorsitzes oder eine vom Vorsitz bestimmte Vertretung.

3.2 Führung der Debatten

3.2.1

Dem Vorsitz obliegen die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung.

3.2.2

Die vorsitzende Person sorgt für die Durchführung der Tagesordnung, für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Beratungen, erteilt das Wort und gibt die gefassten Beschlüsse bekannt.

3.2.3

Die vorsitzende Person kann sich an der Diskussion beteiligen und mitstimmen, sofern sie stimmberechtigt ist.

3.2.4

Der Vorsitz erteilt den Personen in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich gemeldet haben.

3.2.5

Der Vorsitz kann, wenn das Gremium nichts Gegenteiliges beschließt, die Redendenliste für einen Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag schließen. Die vorgemerkten Redenden erhalten noch das Wort.

3.3. Anträge zur Geschäftsordnung

3.3.1

Alle Stimmberechtigten können Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

3.3.2

Der Vorsitz hat jeder Person, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, sofort das Wort zu erteilen.

3.3.3

Der Antrag muss sofort zur Abstimmung gebracht werden. Vorher darf noch je eine Person für bzw. gegen diesen Antrag sprechen.

3.3.4

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge

- auf Schließung der Redendenliste,
- auf Schluss der Debatte,
- auf Unterbrechung der Sitzung,
- sowie Anträge, die die Form oder Methode des Diskussionsablaufes oder des Tagesablaufes betreffen.

3.3.5 Auslegung der Geschäftsordnung:

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz des jeweiligen Tagesordnungspunktes über die Auslegung der Geschäftsordnung.

IV. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

4.1 Erklärung und Definition von Mehrheiten

a) 2/3 Mehrheit bedeutet, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine Fürstimme abgeben müssen.

b) Absolute Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine Fürstimme abgeben müssen.

c) Relative Mehrheit bedeutet, dass mehr Fürstimmen als Gegenstimmen von den anwesenden Stimmberechtigten abgegeben werden müssen.

4.2 Zweifelsfall

Im Zweifelsfall entscheiden die ehrenamtlichen Vorsitzenden.

4.3 Anträge und Abstimmungen

4.3.1 Antragstellung:

Anträge zur Beschlussfassung können alle Stimmberechtigten stellen.

4.3.2

Alle Anträge müssen klar und positiv formuliert werden und sind schriftlich festzuhalten. Nicht klar formulierte Anträge können die ehrenamtlichen Vorsitzenden zur Präzisierung zurückweisen.

4.3.3

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 bzw. die absolute bzw. die relative Mehrheit der Stimmen Fürstimmen sind (vgl. 2.1.4., 2.2.4., 2.3.4.).

4.3.4

Unter „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

4.4 Abänderungsanträge

4.4.1

Wenn zu einem Antrag ein Abänderungsantrag gestellt wird, wird zuerst der Abänderungsantrag abgestimmt. Werden mehrere Abänderungsanträge gestellt, wird zuerst der weitestgehende und dann die nächstfolgenden usw. abgestimmt.

4.4.2

Abänderungsanträge sind solche, in denen lediglich ein Zusatz, eine Streichung oder eine Änderung eines Teiles erfolgt.

4.4.3

Wenn ein oder mehrere Abänderungsanträge angenommen werden, so muss zum Schluss der geänderte Gesamtantrag abgestimmt werden.

4.5 Stimmverhalten

4.5.1

Alle Stimmberechtigten haben das Recht, ihr Stimmverhalten namentlich im Protokoll festhalten zu lassen.

4.5.2

Wird ein Antrag durch Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen, entschieden, wird dieser Antrag ein zweites Mal in derselben Sitzung zur Beratung und Abstimmung eingebracht.

4.6 Stimmzahl

Alle Stimmberechtigten haben, unabhängig von der Zahl der Ämter oder Funktionen aufgrund derer sie dem Gremium angehören, immer nur eine Stimme.

4.7 Durchführung der Abstimmung

4.7.1

Die Abstimmung wird durch deutliches Handzeichen durchgeführt.

4.7.2

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einer stimmberechtigten Person verlangt wird. Dieses Begehren kann jedoch durch einen Gegenbeschluss, der mit 2/3 Mehrheit angenommen werden muss, hinfällig gemacht werden. Ausgenommen sind Personalentscheidungen und Wahlen, weil diese immer geheim durchzuführen sind.

4.8 Abstimmungsmodalitäten

4.8.1

Wenn eine stimmberechtigte Person es verlangt, muss über einen aus mehreren Punkten bestehenden Antrag punktweise abgestimmt werden. Nach Abstimmung der einzelnen Punkte muss über den gesamten Antrag abgestimmt werden.

4.8.2

Ein Antrag auf punktweise Abstimmung kann durch einen mit 2/3 Mehrheit angenommenen Gegenbeschluss hinfällig gemacht werden.

4.9 Umlaufbeschlüsse

Die ehrenamtlichen Vorsitzenden entscheiden zu Beginn einstimmig über die Legitimität eines Umlaufbeschlusses, die Formulierung des Antrages und die Abstimmungsfrist.

Einen Beschluss per Umlauf zu fassen ist für ein Gremium innerhalb der KJ oö dann möglich, wenn alle folgenden Rahmenbedingungen gegeben sind:

- der Personenkreis ist klar (Diözesanvorstand, Diözesanrat, Diözesanplenum)
- die Abstimmungsmodalitäten müssen mitgeteilt werden
- zur Abstimmung wird eine angemessene Frist eingeräumt (mind. 24 Stunden, max. 14 Tage)
- die Fragestellung ist verständlich formuliert
- das mögliche Stimmverhalten ist eindeutig mit Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung angegeben
- es sind nur jene Fragestellungen zulässig, die weniger als eine 2/3 Mehrheit im entsprechenden Gremium erfordern

- Nur für Plenumsmlaufbeschlüsse: Es handelt sich um eine graduelle Nachjustierung/Ergänzung und nicht um ein grundsätzlich neues Thema, stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Teilnehmenden des vorhergehenden Plenums

Die Beteiligung an der Abstimmung innerhalb der festgesetzten Frist bedeutet Anwesenheit im Sinne der Beschlussfähigkeit des jeweiligen Gremiums.

Das Abstimmungsergebnis wird von der Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene an das zuständige Gremium kommuniziert und im Protokoll der darauffolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums festgehalten.

V. ERGEBNISSICHERUNG

5.1 Protokoll

Über alle Sitzungen der diözesanen Gremien wird Protokoll geführt.

5.2. Inhalt des Protokolls

Das Protokoll hat zu enthalten:

- Zeit und Ort der Sitzung,
- die Anwesenheitsliste,
- die tatsächlich durchgeführte Tagesordnung,
- alle Beschlüsse mit klarer Formulierung und eine Zusammenfassung der Beratungsergebnisse,
- das Abstimmungsergebnis bei Beschlüssen,
- delegierte Aufgaben mit klarer Aufgabenstellung, zeitlichen Fristen und personeller Verantwortlichkeit.

5.2.1

Für die richtige und vollständige Ausfertigung der Protokolle von Diözesanplenum, Diözesanrat und Diözesanvorstand ist in der Regel die Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene verantwortlich.

5.2.2

Das Protokoll des Diözesanplenums ergeht an:

- alle Teilnehmenden des Diözesanplenums
- alle Mitglieder des Diözesanrats
- alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des Teams Jugend und junge Erwachsene
- die Bundesstelle der Katholischen Jugend Österreich

Das Protokoll des Diözesanrates ergeht an:

- alle Mitglieder des Diözesanrats
- alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des Teams Jugend und junge Erwachsene
- die Bundesstelle der Katholischen Jugend Österreich

Das Protokoll des Diözesanvorstands ergeht an:

- alle Mitglieder des Diözesanvorstands
- alle Mitglieder des Diözesanrats
- alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des Teams Jugend und junge Erwachsene

Protokolle sind innerhalb von 3 Wochen zu erstellen und zuzusenden.

5.2.3

Das Protokoll ist jeweils bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Bis dahin gelten für die Durchführung der Beschlüsse die darin enthaltenen Formulierungen, sofern – binnen 2 Wochen nach Zustellen des Protokolls – kein Einspruch gegen die Richtigkeit der Formulierungen erhoben wurde. Ein eventueller Einspruch wird vom Diözesanvorstand überprüft und bei berechtigtem Einspruch das Protokoll revidiert.

TEIL B - WAHLORDNUNG

VI. Wahl der Vorsitzenden

Grundlinien für die Wahl von ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kath. Jugend Oberösterreich.

6.1 Funktionsdauer

6.1.1

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt für die Zeit bis zum ersten ordentlichen Diözesanplenum im übernächsten Kalenderjahr. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

6.1.2

Im Fall des Ausscheidens einer Person des Vorsitzes ist ehest möglich durch Kooptierung ein Ersatz zu finden und bei nächster Gelegenheit nachzuwählen. Kooptieren kann der Diözesanrat.

6.1.3

Unter den 3 Vorsitzenden sollen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

6.2 Wahlkomitee

6.2.1

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlkomitee. Dieses setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen und wird vom Diözesanplenum oder dem Diözesanvorstand eingesetzt. Das Wahlkomitee bestimmt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz.

6.2.2

Dem Wahlkomitee darf keine kandidierende Person für die zu wählende Funktion angehören.

6.2.3

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanplenums.

6.2.4

Das Wahlkomitee ist für die Suche nach geeigneten Kandidierenden verantwortlich. Jedes Mitglied des Diözesanplenums ist berechtigt, beim Wahlkomitee

Wahlvorschläge einzureichen. Das Wahlkomitee gibt die vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge dem Diözesanplenum bekannt.

6.2.5

Das Wahlkomitee stellt die Annahme der Kandidatur durch die kandidierende Person fest und gibt dieses Ergebnis dem Diözesanplenum bekannt.

6.2.6

Zwischen Bekanntgabe des Wahlvorschlages (einschließlich Kandidaturannahme, der Vorstellung der kandidierenden Person/en und dem Beginn der Wahl) muss genügend Zeit sein, um eine Personaldebatte in Abwesenheit der kandidierenden Personen zu führen, falls dies ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht. Weiters kann zwischen den einzelnen Wahlgängen auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Diözesanplenums ebenso eine Personaldebatte geführt werden. Die Personaldebatte ist vertraulich und wird nicht protokolliert.

6.2.7

Die Wahl erfolgt geheim, wobei die Wahlberechtigten nicht an den Wahlvorschlag gebunden sind.

6.3 Durchführung der Wahl

6.3.1

Eine Person gilt als gewählt, wenn sie eine 2/3 Mehrheit erreicht.

6.3.2

Erreicht im ersten Wahlgang keine Person diese Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang in gleicher Weise. Beim dritten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit. Bringt auch dieser kein Ergebnis, dann entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden im letzten Wahlgang am häufigsten genannten Personen.

6.3.3

Bei der Stichwahl gilt die Person als gewählt, die eine relative Mehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Gibt es wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

6.3.4

Die Zählung der Stimmen wird von den Mitgliedern des Wahlkomitees durchgeführt.

VII. Wahl der Delegierten für den Diözesanrat

Grundlinien für die Wahl von Delegierten für den Diözesanrat der Kath. Jugend Oberösterreich.

7.1 Funktionsdauer

7.1.1

Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Zeit bis zum ersten ordentlichen Diözesanplenum im nächsten Kalenderjahr.

7.1.2

Unter den 3 Delegierten sollen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

7.2 Wahlkomitee

7.2.1

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem in 6.2. definierten Wahlkomitee.

7.2.2

Sämtliche in 6.2. definierten Regelungen von 6.2.1. bis 6.2.5., ebenso 6.2.7. und 6.3.4. gelten sinngemäß auch für 7.

7.3 Durchführung der Wahl

7.3.1

Gewählt wird durch Stimmabgabe für eine kandidierende Person. Eine Person gilt als gewählt, wenn sie unter den drei Bestgereihten (Stimmenanzahl) liegt und eine absolute Mehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit gilt 6.3.3. sinngemäß.

TEIL C - ARBEITSWEISE

VIII. Aktuelle Struktur

Unterstützende Organisationseinheiten der kj öö für die Arbeit der ehrenamtlich und hauptamtlich in der kirchlichen Jugendarbeit Engagierten, die an unterschiedlichen pastoralen Orten tätig sind:

Die Katholische Jugend Oberösterreich ist als Gliederung Teil der Katholischen Aktion Oberösterreich (KA). Die KA ist eine laienapostolische Bewegung der Katholischen Kirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die in ihren Gliederungen existiert, die wiederum zu einer Plattform vernetzt sind. Das Zusammenwirken der KA mit den Diözesanen Diensten der Diözese Linz ist in einem Rahmen (Anhang 2: Rahmen für das Zusammenwirken der Katholischen Aktion Oberösterreich und den Diözesanen Diensten vom 26. Mai 2023, LDBI. 169/4, 2023, Art. 41) geregelt. Dieser ist für die kj öö in einer Kooperationsvereinbarung mit den Diözesanen Diensten, insbesondere das Team Jugend und junge Erwachsene betreffend (Anhang 1) expliziert. Das Team Jugend und junge Erwachsene ist Service- und Fachstelle für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Jugendpastoral der Diözese Linz. In Zusammenarbeit mit der kj öö entwickelt und adaptiert es jugendpastorale Angebote und betreibt gemeinsam mit der kj öö Lobbyarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene in Kirche und Gesellschaft. Die kj öö und das Team Jugend und junge Erwachsene verbindet das Anliegen, junge Menschen mit dem christlichen Glauben in Berührung zu bringen und sie in ihrer menschlich-religiösen Entwicklung zu begleiten sowie das Engagement für eine qualitätsvolle, innovative, begeisternde Jugendarbeit in unserer Diözese. Die kj öö ist v. a. durch ihre Grundhaltungen und Werte ein tragendes Element des jugendpastoralen Handelns in der Diözese Linz und gestaltet dieses in der

Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, insbesondere den Mitarbeitenden des Teams Jugend und junge Erwachsene sowie den Beauftragten für Jugendpastoral und den Jugendleiter*innen in Zentren und TMAs maßgeblich mit. Die kj öö trägt besonders durch die ehrenamtlichen Vorsitzenden Sorge für die Verbindung und Vernetzung der ehrenamtlich in der kj und hauptamtlich im Team Jugend und junge Erwachsene Tätigen. Die Rahmenbedingungen (inhaltliche Ausrichtung, Aufgaben, personelle, strukturelle, finanzielle Ressourcen) der Arbeit der kj öö sind im Leitbild der kj öö sowie in der Kooperationsvereinbarung mit den Diözesanen Diensten festgelegt.

8.1 Arbeitskreise der Katholischen Jugend OÖ

Arbeitskreise werden vom Diözesanplenum der kj öö mit Zielvorgaben zu inhaltlichen Bereichen oder Projekten auf die Dauer von ein bis zwei Jahren eingesetzt. Sie bestehen aus mindestens 3 Ehrenamtlichen und weiteren ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden.

8.1.1 Definition eines Arbeitskreises:

Die Arbeit zu Themenschwerpunkten oder Projekten der kj öö wird in Arbeitskreisen organisiert. Arbeitskreise werden eingesetzt, um die Arbeit zu einem Themenschwerpunkt oder Projekt mittel- oder längerfristig (1 oder 2 Jahre) zu organisieren. Arbeitskreise können dem inhaltlichen Austausch, der Weiterentwicklung der Schwerpunktsetzung der Organisation von Veranstaltungen oder dem Ausführen von für die kj öö relevanten Aufgaben dienen.

Sie berichten nach der Einsetzungsperiode dem Diözesanplenum oder dem Diözesanrat ihre Tätigkeit.

8.1.2 Leitung eines Arbeitskreises:

Bei der Einsetzung eines Arbeitskreises muss eine bestimmte Person mit der Leitung des Arbeitskreises beauftragt werden.

8.1.3 Finanzielle und personelle Ressourcen:

Die finanziellen Mittel eines Arbeitskreises sind mit der Leitung des Teams Jugend und junge Erwachsene zu klären. In der Regel erfolgt die Mittelvergabe gemäß Anhang 1.

Das Team Jugend und junge Erwachsene stellt in Absprache mit der Teamleitung personelle Unterstützung zur Verfügung. Zumindest organisatorische Unterstützung (Protokoll in Teams ablegen, Raumreservierung, ...) soll durch das Sekretariat gewährleistet sein. Hauptamtliche müssen aber keine ständig Teilnehmenden sein und auch die Leitung eines Arbeitskreises muss nicht durch eine hauptamtliche Person erfolgen.

- Anhang 1: Kooperationsvereinbarung der Katholischen Jugend Oberösterreich mit den Diözesanen Diensten
- Anhang 2: Rahmen für das Zusammenwirken der Katholischen Aktion Oberösterreich und den Diözesanen Diensten
- Anhang 3: Antrag zur Einsetzung und Wiederbestellung eines Arbeitskreises
- Anhang 4: Die Regionen der kj öö

Dieses Statut wurde beim außerordentlichen Diözesanplenum der kj öö am 22. März 2025 beschlossen und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 2. April 2025 von Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer am heutigen Tag gem. § 2 (2) des Rahmens für das Zusammenwirken der Katholischen Aktion Oberösterreich und der Diözesanen Dienste vom 26.05.2023 (veröffentlicht in LDBI. 169/4, 2023, Art. 41) ad experimentum bis 30.6.2026 genehmigt.

Es ersetzt die GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG der KATHOLISCHEN JUGEND OBERÖSTERREICH vom 20. Oktober 2024.


Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz


Linz, am 2. April 2025

Zl. 2025/658



MMag. Christoph Lauermann MA

Ordinariatskanzler